



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.



DER PARITÄTISCHE
GESAMTVERBAND

Was bleibt?!

2. Auflage mit
aktualisierten
Zahlen 2009

Tipps und Informationen zur Besteuerung
des Einkommens für Tagespflegepersonen
und die sozialversicherungsrechtlichen
Auswirkungen ab 2009

Einleitung

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in die Kindertagespflege ist Bewegung gekommen!

Die Kindertagespflege ist mittlerweile neben den Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot innerhalb eines qualifizierten, vielfältigen und integrierten Systems der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Diese Form der Kinderbetreuung ist weder eine nur karitative, ehrenamtliche noch eine rein pflegerisch-betreuende Leistung. Kindertagespflege will und soll mehr sein: Sie gilt als qualifiziertes Angebot frühkindlicher Bildung, das diesprachlich-kognitive, körperliche und die sozial-emotionale Entwicklung von Kindern fördert.

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren, beginnend mit dem Tagesbetreuungsbaugesetz 2005, die Weichen dafür gestellt, die Kindertagespflege zu einem eigenständigen Berufsfeld weiter zu entwickeln. Zudem hat jedes Kind, nach der Vollendung des ersten Lebensjahres ab 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Um diesen Rechtsanspruch umsetzen zu können, ist ein ausreichendes Betreuungsangebot notwendig. In den bisherigen Planungen wird davon ausgegangen, dass bis 2013 zumindest für jedes dritte Kind unter drei Jahren ein Betreuungsplatz zur Verfügung stehen soll.

Marion von zur Gathen
Der PARITÄTISCHE Gesamtverband



Diese ehrgeizigen Ausbauziele sind ohne die Kindertagespflege nicht zu schaffen, wie auch die Bundesregierung erkannt hat: Dreißig Prozent der neu zu schaffenden Plätze sollen hier entstehen.

Die Neuausrichtung der Kindertagespflege als eigenständiges Berufsfeld ist Chance und Herausforderung zugleich. Chance, weil die Kindertagespflege neue gesellschaftliche und finanzielle Anerkennung einfordern kann. Herausforderung, weil die neue Einkommensteuerpflicht für Tagespflegepersonen einen Umbruch darstellt: Ab dem 1. Januar 2009 müssen Tagespflegepersonen die Einkünfte aus ihrer Tätigkeit versteuern.

Bei der Umsetzung der neuen Regelungen möchten wir Sie begleiten und Ihnen mit dieser Broschüre Tipps und Informationen für die Praxis geben. Diese Hinweise können individuelle Beratung und verbindliche Auskünfte im Einzelfall durch die zuständigen Behörden allerdings nicht ersetzen.

Maria-Theresia Münch
Deutscher Verein

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin
Telefon +49 (0) 30 - 24636-0
Telefax +49 (0) 30 - 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 10 Absatz 3 MDStV: Dr. Ulrich Schneider

Redaktion:

Marion von zur Gathen, Der Paritätische Gesamtverband;
Telefon +49 (0) 30 - 24636-331 (Marion von zur Gathen)
Telefax +49 (0) 30 - 24636-140
E-Mail: kifa@paritaet.org

Maria-Theresia Münch, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.;
Telefon +49 (0) 30 - 62980-219
Telefax +49 (0) 30 - 62980-150
E-Mail: muench@deutscher-verein.de

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Bilder:

© Fotolia: OlgaLIS (Titel), Oleg Kozlovs (S. 1), AVAVA (S. 3, 4, 8), Pavel Losevsky (S. 7, 11, 12), Artyom Yefimov, (S. 14), Patrizia Tilly (S. 16)

2. Auflage, Mai 2009



Formen der Kindertagespflege

Kindertagespflege findet in vielen Formen statt, beispielsweise in den Räumen der Tagespflegeperson, im Haus/in der Wohnung der Eltern des Kindes/der Kinder oder in anderen geeigneten Räumen. Auch hinsichtlich der zeitlichen Dauer gibt es unterschiedliche Formen, so kann Kindertagespflege stundenweise in der Woche stattfinden, über den gesamten Tag, an Wochenenden oder in den so genannten „Randzeiten“ wie etwa am Abend. Schließlich können ein Kind oder mehrere Kinder betreut werden. Eine **Erlaubnis des Jugendamtes**, um Kindertagespflege durchführen zu können, benötigen Sie nur für eine ganz bestimmte Form, wenn:

1. die Kindertagespflege nicht im Elternhaus des zu betreuenden Kindes stattfindet.
2. Sie das Kind/die Kinder mehr als 15 Stunden pro Woche (insgesamt und nicht pro Kind) und länger als drei Monate betreuen und
3. für die Betreuung ein Entgelt gezahlt wird.

Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes/der Kinder statt, so benötigen Sie keine Erlaubnis. Dasselbe gilt für Betreuungsverhältnisse, die zeitlich auf weniger als 15 Stunden pro Woche angelegt sind. Dies ist in der Regel bei Babysitting und Nachbarschaftshilfe der Fall, kann aber auch z. B. auf Kindertagespflege zutreffen, die zu ungewöhnlichen Zeiten wie am Wochenende bzw. in den Abendstunden stattfindet.

Mit der Erlaubnis dürfen bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. Darüber hinaus kann der Landesgesetzgeber festlegen, dass weniger, aber auch mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen und dass die Tagespflege in anderen Räumen stattfinden kann. Sie sollten sich daher auch über die landesgesetzlichen Regelungen informieren.

Mit dem Kinderförderungsgesetz wurde festgelegt, dass eine Tagespflegeperson, die mehr als fünf Kinder betreut, über eine pädagogische Qualifikation verfügen muss. Auch darf die Anzahl der Kinder in einer solchen Tagespflegestelle insgesamt nicht höher sein als die Anzahl in einer vergleichbaren Gruppe einer Kindertageseinrichtung.

Eine Tagespflegeperson muss folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

- ➔ Sie muss sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
- ➔ über kindgerechte Räume verfügen und
- ➔ vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzen. Diese muss sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben oder in anderer Weise nachweisen können.



Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Das Angebot der Kindertagespflege ist eine Leistung, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zur Verfügung stellt. Für die Vorhaltung und Ausgestaltung dieses Angebotes hat zum einen der Bundesgesetzgeber grundlegende Rahmenbedingungen im Sozialgesetzbuch VIII geschaffen. Zum anderen können die einzelnen Bundesländer durch ihre Landesgesetze eigene Regelungen für die konkrete Ausgestaltung vor Ort treffen.

Eltern haben ein Wunsch- und Wahlrecht. Deshalb muss das zuständige Jugendamt Kindern unter drei Jahren einen Betreuungsplatz auch in der Kindertagespflege zur Verfügung stellen. Vorbedingung ist, dass die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, arbeitsuchend sind (diese Regelung gilt ab dem 01.01.2009), sich in einer Ausbildung, einer beruflichen Bildungs-

oder in einer Eingliederungsmaßnahme nach dem Sozialgesetzbuch II befinden. Diese Verpflichtung des Jugendamtes besteht ab dem 01.01.2009 ebenfalls, wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes/der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Liegen diese Voraussetzungen vor, wird die Kindertagespflege durch das Jugendamt gefördert. Diese **Förderung** umfasst:

1. die Vermittlung des Kindes/der Kinder an geeignete Tagespflegepersonen (falls diese nicht von den Eltern benannt werden),
2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung.



Die laufende **Geldleistung** setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erstattet werden die von Ihnen aufgewendeten angemessen Sachkosten.
2. Sie erhalten eine anteilige Erstattung Ihrer Beiträge zur Unfall-, Renten- und ab dem 1. Januar 2009 auch zur Krankenversicherung. Voraussetzung ist, dass Sie diese Aufwendungen dem Jugendamt nachweisen und die Versicherungsleistungen angemessen sind.
3. Und schließlich wird Ihnen ein Anerkennungsbeitrag für Ihre Arbeit, die so genannten Förderleistung, gezahlt. Ab dem 1. Januar 2009 soll sich die Höhe dieses Anerkennungsbeitrages an der tatsächlich geleisteten Arbeit orientieren, das heißt leistungsgerecht ausgestaltet werden. Als Grundlage für die Bemessung der Höhe dient die Anzahl der Stunden und der betreuten Kinder.



Die laufende Geldleistung wird aber nicht in jedem Fall gezahlt. Wenn etwa kein Anspruch auf Kindertagespflege besteht, die Eltern aber dennoch eine Tagespflegeperson für ihr Kind/ihre Kinder suchen, kann zwar das Jugendamt eine solche vermitteln, ist aber nicht zur Zahlung einer laufenden Geldleistung verpflichtet. Es liegt dann im Ermessen des Jugendamts, ob es zahlt oder nicht, falls nicht, müssen die Eltern die Kosten selbst tragen.

Das Jugendamt kann die Gewinnung, Vermittlung, Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen auch einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe übertragen. Ebenso kann das Jugendamt einen Träger der freien Jugendhilfe in das Verfahren der Erlaubniserteilung einbeziehen oder die Durchführung der Erlaubniserteilung einem Träger der freien Jugendhilfe übertragen. Die Lastverantwortung trägt jedoch das Jugendamt.

Einkommensbesteuerung der Geldleistungen für Tagespflegepersonen



Ab dem Veranlagungszeitraum Kalenderjahr 2009 sind die laufenden Geldleistungen für öffentlich geförderte Tagespflegepersonen – die sich aus der Erstattung des Sachaufwandes und der Förderleistung für die Betreuung eines Kindes zusammensetzen –, als steuerpflichtige Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) zu werten.

Tagespflegepersonen, die vom Jugendamt oder von der Gemeinde bezahlt werden, müssen damit ab 2009 ihre Einkünfte aus ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson versteuern. Bisher waren nur die Tagespflegepersonen steuerpflichtig, die für ihre Leistungen direkt von den Eltern bezahlt wurden.

Einkommensteuerfestsetzung – Vorauszahlungen

Bis zu einem Gesamteinkommen von 7.834 Euro im Jahr für Ledige und 15.668 Euro für Verheiratete (Stand 2009) fällt in der Regel keine Einkommensteuer an. Allerdings ist zu beachten, dass auch andere Einkünfte (z. B. Mieteinnahmen, Renten, Kapitaleinkünfte usw.) zum Einkommen addiert werden. Steuer mindernd können bestimmte, nachzuweisende Vorsorgeaufwendungen, wie zum Beispiel Beiträge zur Kranken- oder zur Rentenversicherung geltend gemacht werden.

Die Höhe der abziehbaren Sonderausgaben richtet sich nach der Art der Aufwendungen.

HINWEIS: Tagespflegepersonen haben ihr zuständiges Finanzamt über ihre selbständige Tätigkeit zu informieren. Das Finanzamt sendet ihnen dann einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zu. Dieser muss ausgefüllt zurück geschickt werden. Das Finanzamt wird auf dieser Grundlage prüfen, ob und in welcher Höhe Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten sind.

Bei der erstmaligen **Ermittlung der Vorauszahlungen** errechnet das zuständige Finanzamt nach den Angaben des Steuerpflichtigen das voraussichtliche Jahreseinkommen und berechnet darauf die Einkommensteuer, die jeweils quartalsweise im Voraus zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember eines Jahres zu zahlen ist. In den Folgejahren wird jeweils das Einkommen des Vorjahres zu Grunde gelegt. Vorauszahlungen müssen aber nur gezahlt werden, wenn sie im Jahr mindestens 400,00 Euro betragen (Stand 2009). Die Einkommensteuer ist dann in der Regel mit dem Einkommensteuerbescheid nach erfolgter Einkommensteuererklärung zu zahlen.



HINWEIS: Verringern sich Ihre Einkünfte, haben Sie die Möglichkeit, beim Finanzamt eine Anpassung der künftigen Vorauszahlungen zu beantragen. Diese Verringerung müssen Sie dem Finanzamt nachweisen bzw. plausibel machen, etwa durch die Vorlage der Kündigung eines Betreuungsvertrages. Bereits zuviel geleistete Vorauszahlungen werden im Rahmen der Steuererklärung erstattet.

Bei verheirateten Tagespflegepersonen wird bei der Ermittlung der Vorauszahlungen unter bestimmten Voraussetzungen auch das Einkommen des Ehepartners berücksichtigt. Das ist dann der Fall, wenn die Ehepartner ihre Steuererklärung zusammen abgeben (Zusammenveranlagung). In dieser Konstellation werden zur Ermittlung der Vorauszahlungen beide Einkommen addiert und durch zwei geteilt, die voraussichtliche Steuerschuld ermittelt und Lohnsteuerzahlungen in Abzug gebracht.

HINWEIS: Ehepaare können durch die Besteuerung der Einkünfte aus Tagespflege auch in die Steuerprogression geraten.

Zu den **steuerpflichtigen Einkünften** einer Tagespflegeperson gehören alle Einnahmen, die nach Abzug der Betriebsausgaben verbleiben. Sie werden als Gewinn

bezeichnet. Liegt das voraussichtlich zu versteuernde Einkommen nach den Berechnungen des Finanzamtes unter dem Freibetrag (Existenzminimum), müssen keine Vorauszahlungen geleistet werden. Über die Einkommensteuererklärung erfolgt dann eine konkrete Berechnung der tatsächlichen Steuerschuld. In der Einkommensteuererklärung können auch angefallene Sonderausgaben geltend gemacht werden. Zu diesen Sonderausgaben zählen u. a. die Kirchensteuer, Vorsorgeaufwendungen sowie Aufwendungen für Versicherungen.

Tagespflegepersonen haben eine so genannte **Einnahmeüberschussrechnung** anzufertigen. Dahinter verbirgt sich nichts anderes als eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben pro Jahr (gemeint ist immer ein Kalenderjahr bzw. ab Beginn der Tätigkeit) und weist den Gewinn aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson aus. Diese Berechnung ist der Einkommensteuererklärung hinzuzufügen. Selbstständig Tätige sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

TIPP Zur Arbeitserleichterung hat die Finanzverwaltung einen Vordruck für die Einnahmeüberschussrechnung entwickelt. Bei Einnahmen von mehr als 17.500,00 Euro im Jahr ist dieser Vordruck zu verwenden.



Die Steuererklärung ist grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres abzugeben. Wird ein Steuerbüro mit dieser Aufgabe betraut, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 30. September.

Tagespflegepersonen müssen nur die Einnahmen versteuern, die ihnen nach Abzug der Betriebsausgaben verbleiben.

Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die im Rahmen der Tagespflegetätigkeit für jedes betreute Kind anfallen (anteilige Miete, Heizung, Wasser, Strom, Raumpflege, Spielzeug, Fachliteratur usw.). Tagespflegepersonen können diese Ausgaben direkt über Belege nachweisen oder die Betriebsausgabenpauschale nutzen. Bisher war diese Pauschale auf 246,00 Euro pro Vollzeit betreutem Kind im Monat festgelegt. Soweit im Einzelfall keine höheren Betriebsausgaben nachgewiesen werden können, gilt ab 2009 eine **Betriebsausgabenpauschale** von 300,00 Euro monatlich pro Kind bei einer Betreuungszeit von mindestens 8 Stunden pro Tag bei einer 5-Tagewoche. Bei einer geringeren Betreuungszeit wird die Pauschale anteilig (um 1/8) gekürzt.



Betreuungszeit	anteilige Pauschale
7 Std./Tag, 5-Tagewoche	262,50 Euro
6 Std./Tag, 5-Tagewoche	225,00 Euro
5 Std./Tag, 5-Tagewoche	187,50 Euro
4 Std./Tag, 5-Tagewoche	150,00 Euro
4 Std./Tag, 4-Tagewoche	120,00 Euro

Die pauschalen Betriebsausgaben können nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen geltend gemacht werden.

HINWEIS: Die Anrechnung der pauschalen Betriebsausgaben erfolgt monatlich und je Kind. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, statt der Pauschale höhere Betriebsausgaben nachzuweisen und anzusetzen. Diese höheren Ausgaben müssen belegt werden. Ein Wechsel zwischen der Betriebsausgabenpauschale oder dem Einzelnachweis ist innerhalb eines Jahres nicht zulässig.



Findet die Tagespflege im Haushalt der Eltern des Kindes oder in kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht von den Einnahmen abgezogen werden. In diesen Fällen ist immer ein Einzelnachweis der tatsächlich anfallenden Aufwendungen notwendig.

Für ein Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) kann bei der Berücksichtigung der in der Tagespflege angefallenen Aufwendungen entweder die Betriebsausgabenpauschale oder der Einzelnachweis erbracht werden.



Erstattungen zu den Sozialversicherungen

Tagespflegepersonen, die vom Jugendamt bezahlt werden, bekommen ihre hälftigen nachgewiesenen Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für eine angemessene Altersvorsorge erstattet. Die nachgewiesenen Kosten für die Unfallversicherung werden vom Jugendamt voll übernommen.

HINWEIS: Die Erstattungen durch das Jugendamt für die Kranken- und Pflegeversicherung, für eine angemessene Altersvorsorge und Unfallversicherung sind steuerfrei gestellt. D. h. diese Einnahmen gehören nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften und bleiben bei der Ermittlung des Gewinns unberücksichtigt.

TIPP Dieser Bereich unterliegt der ständigen Rechtsprechung und -änderung. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater oder ihr Finanzamt.

Sozialversicherungen



Krankenversicherung

Ab 1. Januar 2009 besteht für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland die **Pflicht**, Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung zu sein. Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner eines gesetzlich Krankenversicherten können, unter bestimmten Voraussetzungen über die Familienversicherung beitragsfrei mitversichert werden. Wer nicht über die Familienversicherung abgesichert werden kann, muss sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

HINWEIS: Mit der Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes zum 1. Januar 2009 werden den Tagespflegepersonen, die durch das Jugendamt gefördert werden, die hälftigen Beiträge zur Krankenversicherung erstattet. Beiträge für Zusatzversicherungen werden jedoch nicht erstattet. Die Erstattung der hälftigen Beiträge wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Schreiben der Krankenkasse) vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel gemeinsam mit den laufenden Geldleistungen gezahlt.

Familienversicherung

Verheiratete Tagespflegepersonen und Lebenspartner haben grundsätzlich die Möglichkeit, über ihren gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei familienversichert zu werden – vorausgesetzt sie erzielen kein durchschnittliches Gesamteinkommen über 360,00 Euro/Monat bzw. 4.320,00 Euro/Jahr (Stand 2009) und gehen keiner hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit nach.

HINWEIS: Als Einkommen gelten alle Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts, somit auch die, die nicht aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson stammen, wie etwa Kapitaleinkünfte, Mieten, Renten usw..

Wer nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale über mehr als durchschnittlich 360,00 Euro (Stand 2009) im Monat Gesamteinkommen erzielt und bisher familienversichert war, kann nicht weiter beitragsfrei bei seinem Ehepartner bzw. Lebenspartner mitversichert werden. Diese Tagespflegepersonen müssen sich freiwillig in einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse versichern.



Freiwillig gesetzlich krankenversichert

Für freiwillig versicherte Tagespflegepersonen in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind der Beitragsatz und die Mindesteinkommensgrenze für die Bemessung des Versicherungsbeitrages ausschlaggebend. Während der Beitragsatz ab 2009 für alle gesetzlich Versicherten einheitlich festgelegt wird, ist bei der Mindesteinkommensgrenze – die für die Berechnung des Beitrages zugrunde gelegt wird –, die Einordnung der selbstständigen Tätigkeit von Bedeutung.

Hier gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Sie können als **nebenberuflich** selbstständig Tätige oder als **hauptberuflich** selbstständig Tätige betrachtet werden. Zur Einordnung der Tätigkeit werden die Höhe der Einkünfte, die Arbeitsstundenzahl und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwillig Versicherten geprüft.

HINWEIS: Ab 1. Januar 2009 haben freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige keinen Krankengeldanspruch mehr. Hierzu benötigen Sie einen Wahltarif Krankengeld bei der Krankenkasse oder eine private Zusatzversicherung.

Nebenberuflich oder hauptberuflich? – Vereinfachte Prüfung

Die gesetzlichen Krankenkassen hatten bereits vor 2009 die Möglichkeit, für Tagespflegepersonen von der sogenannten „vereinfachten Prüfung“ Gebrauch zu machen. Bei dieser Form der Prüfung wurde lediglich die Anzahl der betreuten Kinder berücksichtigt. Bei bis zu fünf Vollzeit betreuten Kinder (8 Stunden pro Tag und Kind) wurde von einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit ausgegangen. Einen Rechtsanspruch auf die „vereinfachte Prüfung“ gab es bisher nicht. Dieser **Rechtsanspruch** besteht ab 1. Januar 2009. Danach gilt für Tagespflegepersonen, die bis zu fünf fremde Kinder Vollzeit betreuen, dass sie als nebenberuflich selbstständig Tätige eingeordnet werden.

HINWEIS: Der Rechtsanspruch auf die vereinfachte Prüfung nach § 10 und § 240 Sozialgesetzbuch V ist bis zum Jahr 2013 befristet.

Je nach Einordnung der Tätigkeit gelten zur Berechnung des Versicherungsbeitrages andere Mindesteinkommensgrenzen. Für nebenberuflich Selbstständige liegen sie gegenwärtig bei 840,00 Euro im Monat (Stand 2009) und für hauptberuflich Selbstständige bei 1.890,00 Euro (Stand 2009) im Monat.



Die **Mindesteinkommensgrenzen** werden auch dann zugrunde gelegt, wenn weniger Einkommen erzielt wird. In den Fällen, in denen die Mindesteinkommensgrenzen überschritten werden, wird zur Festlegung des Versicherungsbeitrages das tatsächliche Einkommen herangezogen.

Fallbeispiel:
Frau Schneider arbeitet als Tagespflegeperson und betreut 5 Kinder Vollzeit. Sie erhält für ihre Tätigkeit Geldleistungen in Höhe von 2.048,00 Euro im Monat.

Nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale von 1.500,00 Euro (5 x 300,00 Euro) erzielt Frau Schneider einen steuerpflichtigen Gewinn von 548,00 Euro im Monat.

Geldleistungen:	2.048,00 Euro
Betriebsausgabenpauschale:	<u>-1.500,00 Euro</u>
Steuerpflichtiges Einkommen:	<u>548,00 Euro</u>

Weitere Einkünfte hat Frau Schneider nicht. Damit liegt ihr Gesamteinkommen bei 548,00 Euro im Monat.

Frau Schneider kann damit nicht weiter über ihren gesetzlich versicherten Ehemann familienversichert bleiben. Sie muss sich freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse oder privat versichern. Sie wählt eine gesetzliche Krankenkasse.



Diese wendet auf Frau Schneider die vereinfachte Prüfung an.

Steuerpflichtiges Gesamteinkommen:	548,00 Euro
Hierfür gilt die Mindesteinkommensgrenze von:	840,00 Euro
einheitlicher ermäßigter Beitragssatz von 14,3 %*:	<u>120,12 Euro</u>

Im Ergebnis muss Frau Schneider 120,12 Euro im Monat für ihre Krankenversicherung zahlen. Sie kann den hälftigen Betrag beim zuständigen Jugendamt geltend machen. Sie bekommt also 60,06 Euro erstattet.

* Dieser Beitragssatz gilt ab 01. 07. 2009



Härtefallregelung

Im Einzelfall kann die Einordnung als hauptberuflich selbstständig Tätige/r und damit eine Bemessung des Krankenkassenbeitrages an der Mindesteinkommensgrenze von 1.890,00 Euro zu einer besonderen Härte führen. Für diese Fälle verfügen die Krankenkassen über so genannte Härtefallregelungen. Danach kann der Krankenversicherungsbeitrag auf Antrag reduziert werden.

HINWEIS: Einen Antrag auf Härtefallregelung muss bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden. Dabei erfolgt eine Überprüfung des Einkommens und Vermögens aller im Haushalt lebenden Personen, vergleichbar mit den Regelungen zur Bedarfsgemeinschaft im Sozialgesetzbuch II (Hartz IV). Es gilt derzeit eine Mindesteinkommensgrenze von 1.260,00 Euro im Monat.



Private Krankenversicherung

Tagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, nicht ausschlaggebend. Sie hängt vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab.

HINWEIS: Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

TIPP Versäumen Sie nicht, Ihren Krankenversicherungsstatus zu klären. Sie dürfen nicht ohne Versicherungsschutz sein.

In der Regel dürfte die Anwendung der vereinfachten Prüfung zu einer finanziellen Entlastung für Tagespflegepersonen führen. Prüfen Sie deshalb Ihre persönlichen Voraussetzungen, insbesondere:

- ➔ bisheriger Versicherungsschutz
- ➔ Gesamteinkommen
- ➔ Anzahl der vollzeitbetreuten Kinder.

Wenden Sie sich an Ihre zuständige Krankenkasse und weisen Sie gegebenenfalls auf die Möglichkeit der vereinfachten Prüfung hin.

Pflegeversicherung

Die Pflicht, Beiträge in die gesetzliche Pflegeversicherung zu zahlen, ist abhängig vom Bestehen einer Krankenversicherung, unabhängig davon ob der Versicherte privat oder gesetzlich versichert ist. Nur Tagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten.

Als Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung gilt auch hier das Gesamteinkommen. Zur Berechnung wird bei nebenberuflich selbstständig Tätigen, – wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung, – grundsätzlich von einem Mindesteinkommen von 840,00 Euro im Monat ausgegangen.

Kinderlose müssen einen Beitrag von 2,20 Prozent und Eltern (auch von verstorbenen Kindern) von 1,95 Prozent ihres Gesamteinkommens in die gesetzliche Pflegeversicherung einzahlen. Wird diese Mindesteinkommensgrenze bei der Berechnung zu Grunde gelegt, ergibt sich ein Beitrag zur Pflegeversicherung für Kinderlose von ca. 18,00 Euro und für Eltern von ca. 16,00 Euro im Monat. Kinder werden auch dann noch bei der Festsetzung der Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung berücksichtigt, wenn sie nicht mehr im Haushalt der Eltern leben.

HINWEIS: Die Erstattung der hälftigen Beiträge wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Schreiben der Krankenkasse) vom zuständigen Jugendamt in der Regel gemeinsam mit den laufenden Geldleistungen gezahlt.

Unfallversicherung

Tagespflegepersonen, die regelmäßig fremde Kinder betreuen, gelten unabhängig vom Umfang der ausgeübten Tätigkeit als in der Wohlfahrtspflege selbstständig Tätige. Sie unterliegen der gesetzlichen **Unfallversicherungspflicht** (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Zuständig ist die BGW Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (www.bgw-online.de). Die Höhe des Beitrages 2007 beläuft sich in den alten Bundesländern auf ca. 79,00 Euro jährlich, in den neuen Bundesländern auf ca. 70,00 Euro jährlich.

HINWEIS: Nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII umfassen die laufenden Geldleistungen zur Förderung in Kindertagespflege auch die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beiträge zur Unfallversicherung. Tagespflegepersonen, die vom Jugendamt bezahlt werden, erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung zu 100 Prozent erstattet. Auch diese Erstattungen sind steuerfrei.





Rentenversicherung

Grundsätzlich müssen Selbständige keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen. Allerdings gibt es hier Ausnahmen für bestimmte Berufsgruppen, zu denen selbständig tätige Tagespflegepersonen zählen. Diese müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen.

HINWEIS: Tagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn sie nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale durchschnittlich mehr als 400,00 Euro im Monat an steuerlichem Gewinn erzielen und selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Tagespflege beschäftigen.

Tagespflegepersonen, die der Rentenversicherungspflicht unterliegen, sollten sich bei der Deutschen Rentenversicherung mit einem formlosen Schreiben melden oder über deren Homepage ein entsprechendes Formular (V020) herunterladen und ausfüllen. (www.deutsche-rentenversicherung.de)



Es gibt **Drei Möglichkeiten** für die Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages:

➔ Einkommensabhängiger Beitrag

Soll ein einkommensbezogener Rentenversicherungsbeitrag gezahlt werden, muss eine **Schätzung** der Einkünfte für das Jahr 2009 erfolgen. Die Schätzung kann die Tagespflegeperson selbst oder ein Steuerberater vornehmen. Anhand der Schätzung wird der monatliche Versicherungsbeitrag festgelegt. Bei vorliegender Versicherungspflicht werden Beiträge in Höhe von 19,9 Prozent (Stand 2009) des steuerlichen Gewinns fällig. Anders als bei abhängig Beschäftigten wird der Beitrag nicht vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte getragen, sondern Tagespflegepersonen müssen den gesamten Pflichtbeitrag leisten. Für die folgenden Jahre (ab 2010) werden die Rentenversicherungsbeiträge anhand des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres ermittelt.

Fallbeispiel: Bei einem steuerlichen Gewinn von 750,00 Euro beträgt der Versicherungsbeitrag 149,25 Euro im Monat (Stand 2009).



➔ Einkommensunabhängiger Beitrag – so genannter Regelbeitrag

Entscheidet sich die Tagespflegeperson für die Zahlung des **pauschalen** Regelbeitrages, muss keine einkommensgerechte Schätzung der Einkünfte erfolgen. Der Regelbeitrag ist für neue und alte Bundesländer unterschiedlich. Für das Jahr 2009 liegt er in den neuen Bundesländern bei 424,87 Euro und in den alten Bundesländern bei 501,48 Euro im Monat.

➔ Einkommensunabhängiger hälftiger Beitrag – hälftiger Regelbeitrag

Die dritte Möglichkeit kann grundsätzlich nur von Tagespflegepersonen genutzt werden, bei denen es sich um eine erste Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (**Existenzgründung**) handelt. Sie können für die Dauer von 3 Jahren nach dem Jahr der Aufnahme der Tätigkeit den hälftigen Regelbeitrag zahlen. Somit reduziert sich der Pflichtbeitrag auf 212,43 Euro (Ost) und auf 250,74 Euro (West) im Monat.

HINWEIS: Öffentlich geförderte Tagespflegepersonen können Ihre Aufwendungen für eine angemessene Altersvorsorge geltend machen. Sie bekommen den hälftigen Beitrag erstattet. Der Erstattungsbetrag ist steuerfrei.

Sozialklausel

Unter Anwendung der so genannten Sozialklausel (§ 165 Abs. 1a SGB VI) kann zur Bemessung der Rentenversicherungsbeiträge – abweichend vom bisher berücksichtigten Arbeitseinkommen (aus dem letzten Einkommensteuerbescheid) – vom laufenden Arbeitseinkommen ausgegangen werden. Die Sozialklausel findet nicht nur Anwendung, wenn einkommensgerechte Beiträge gezahlt werden, sondern auch dann, wenn bisher der halbe der vollständige Regelbeitrag geleistet wurde. Die Versicherten können auf Antrag von der Regelbeitragszahlung zur einkommensgerechten Beitragszahlung wechseln.

Bedingung ist, dass das laufende Arbeitseinkommen im Durchschnitt voraussichtlich um wenigstens 30 Prozent geringer ausfällt, als nach dem letzten Einkommensteuerbescheid angenommen. Das geringere Arbeitseinkommen muss vom Versicherten nachgewiesen und ein Antrag auf Minderung der Beitragshöhe gestellt werden.

HINWEIS: Sofern bereits Pflichtbeiträge in Höhe des Mindestbeitrages gezahlt werden, findet die Sozialklausel keine Anwendung, da eine weitere Minderung der Pflichtbeitragshöhe ausgeschlossen ist. Ggf. ist in diesen Fällen der Eintritt von Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit zu prüfen.



Die **grundsätzliche Rentenversicherungspflicht** für Tagespflegepersonen führt dazu, dass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Altersvorsorge eingeschränkt sind. Werden sie rentenversicherungspflichtig, müssen sie alle weiteren Vorsorgemaßnahmen zu hundert Prozent selbst finanzieren. Dieses gilt selbst dann, wenn mit einer alternativen Altersvorsorge eine bessere Absicherung im Alter gewährleistet werden kann. Die hälftigen Beträge für eine zusätzliche, private Altersvorsorge werden vom Jugendamt nicht erstattet.

TIPP Ein Wechsel von der Regelbeitragszahlung zur einkommensgerechten Beitragszahlung und umgekehrt kann erfolgen, aber immer nur für die Zukunft. Ein rückwirkender Wechsel ist grundsätzlich nicht zulässig.



Ausblicke

Die Umbruchsituation in der Kindertagespflege führt einerseits zu Verunsicherungen, ist andererseits aber auch mit Chancen verbunden. Zu den Verunsicherungen zählt sicherlich auch die neue einkommensteuerrechtliche Einordnung der Geldleistungen für Tagespflegepersonen. Das führt zu neuen Rahmenbedingungen. Auf dem Weg zur Etablierung eines eigenständigen Berufsfeldes „Kindertagespflege“ ist die Besteuerung der Einkünfte jedoch ein logischer Schritt. Chancen liegen in der Ausgestaltung der leistungsgerechten Vergütung ebenso wie in den beruflichen Perspektiven für Tagespflegepersonen.

Kommunen und Länder haben sich auf den Weg gemacht, entsprechende Regelungen zu installieren, und erkennen damit den hohen Stellenwert der Tagespflege an. Vielerorts ist die Kindertagespflege als Teil eines umfassenden Betreuungsangebots nicht mehr wegzudenken. Eltern erhalten mit diesem Angebot eine weitere Möglichkeit für sich und ihre Kinder die Betreuungsform zu wählen, die ihren Wünschen entspricht. Die Kindertagespflege hat Zukunft, auch wenn sich die Rahmenbedingungen verändern. Davon sind wir überzeugt.